

7. Jahrgang, Nr. III

13. Juni 1977

INHALT

STUDIENORDNUNG

für das Fach

BIOLOGIE

(Studiengang Diplom-Biologe 1

an der Universität Bonn

A Allgemeine Bestimmungen

1. Inhalt der Studienordnung

Die Studienordnung regelt gemäß § 22 Hochschulgesetz NW die Ausbildung für Studierende der Biologie mit dem Studienabschluß der Diplomprüfung. Sie soll gewährleisten, daß das Studium innerhalb der Regelstudienzeit mit der angestrebten Prüfung abgeschlossen werden kann. Sie soll es dem einzelnen Studenten unter Berücksichtigung des in § 17 Hochschulgesetz NW niedergelegten Grundsatzes der Studienfreiheit ermöglichen, einen angemessenen Teil seines Studiums nach eigenem Ermessen zu gestalten (§ 22 Hochschulgesetz NW).

Zum Pflichtbereich gehören diejenigen Lehrveranstaltungen, deren Besuch für den Verlauf eines ordnungsgemäßen Studiums unerlässlich ist. Der Wahlpflichtbereich umfaßt Lehrveranstaltungen, deren Auswahl dem Studierenden freisteht, von denen jedoch eine Mindestzahl für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums gefordert wird.

Der Besuch weiterer, darüber hinausgehender Lehrveranstaltungen wird empfohlen, die Auswahl ist dem Studenten freigestellt.

2. Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium (**4 Semester**) wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse; darüber hinaus bietet es dem Studierenden die Möglichkeit, auf frei zu wählenden Gebieten Spezialkenntnisse zu erwerben. Es soll den Studenten auf eine selbständige berufliche Tätigkeit vorbereiten. Das Hauptstudium wird mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen.

3. Zulassungsvoraussetzungen für Praktika und Seminare

- a) Teilnahmeberechtigt an Praktika und Seminaren sind gemäß § 17 Abs. 2 Hochschulgesetz NW die zum Studium des Faches Biologie an der Universität Bonn zugelassenen Studenten. Freibleibende Plätze können Studierenden anderer Fachrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
- b) Voraussetzung für die Zulassung zu den Praktika und Seminaren des Hauptstudiums ist darüber hinaus die bestandene Diplom-Vorprüfung.

4. Nachweis von Studienleistungen

Für Praktika und Seminare müssen Nachweise über eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme erbracht werden, d.h. es müssen die vorgeschriebenen Aufgaben gelöst und die erforderlichen theoretischen Kenntnisse nachgewiesen werden.

B Studienleistungen

Im folgenden werden die Studienleistungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs aufgeführt. Eine sinnvolle zeitliche Abstimmung des Besuchs von Lehrveranstaltungen wird, soweit in dieser Studienordnung eine Reihenfolge nicht ausdrücklich festgelegt ist, im Studienverlaufsplan angegeben.

I. Grundstudium

1. Ausbildung in Biologie

1.1 Pflichtbereich

Grundvorlesung "Allgemeine Biologie I" (5 SWS) mit vorlesungsbegleitendem Praktikum/Seminar (3 SWS)

(Bau und Funktion der Zelle; Vererbungslehre; Vermehrung und Fortpflanzung)

Grundvorlesung "Allgemeine Biologie II" (5 SWS) mit vorlesungsbegleitendem Praktikum/Seminar (3 SWS)

(Bau und Funktion der pflanzlichen Organismen; Bau, Funktion und Verhalten der tierischen Organismen; Evolutionslehre; Oekologie)

Praktika: Funktionelle Pflanzenanatomie (3 SWS)

Anatomie und Histologie der Tiere (3 SWS)

Mikrobiologie (3 SWS)

1.2 Wahlpflichtbereich

Praktika

Physiologie a) Tierphysiologie (3 SWS)

b) Pflanzenphysiologie (3 SWS)

Morphologie und Systematik

a) Morphologie, Systematik und Bestimmung der Niederen Tiere (3 SWS)

b) Morphologie, Systematik und Bestimmung der Höheren Tiere (3 SWS)

c) Morphologie, Systematik und Bestimmung der Niederen Pflanzen (3 SWS)

d) Morphologie, Systematik und Bestimmung der Blütenpflanzen

Botanische und Zoologische Exkursionen (2 SWS)

Vorlesungen

Aus dem Vorlesungsangebot können nach eigenem Ermessen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden.

Obligatorisch im Sinne eines ordnungsgemäßen Studiums ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Praktika aus dem Wahlpflichtbereich, davon muß eines aus dem Bereich Physiologie gewählt werden. Darüber hinaus ist die Teilnahme an Exkursionen (2 SWS) und an Vorlesungen (insgesamt 10 SWS) nachzuweisen.

2. Ausbildung in Chemie Pflichtbereich

2.1 Vorlesungen

Grundlagen der Anorganischen Chemie (Experimentalchemie) (5 SWS)

Grundlagen der Organischen Chemie (5 SWS)

Grundlagen der allgemeinen und physikalischen Chemie (Chemie der wässrigen Lösungen) (3 SWS)

2.2 Praktika

Chemisches Praktikum (8 SWS)

3. Ausbildung in Physik Pflichtbereich

3.1 Vorlesungen

Physik I (4 SWS)

Physik I I (4 SWS)

3.2 Praktika

Physikalisches Praktikum (3 SWS)

4. Ausbildung in Mathematik Pflichtbereich

4.1 Vorlesungen mit Übungen

Statistik und Biometrie (2 SWS)

Kybernetik I (2 SWS)

II. Kauptstudium

1. Blockpraktika

Blockpraktika (10 SWS) aus allen Teilgebieten der Biologie. Für die Diplom-Hauptprüfung muß der Nachweis über acht mit Erfolg besuchte Blockpraktika erbracht werden, davon kann eines als Exkursion, die als Blockpraktikum

ausgewiesen ist, abgeleistet werden.

Blockpraktika aus folgenden Gebieten werden angeboten:

Physiologie
Mikrobiologie
Cytologie
Biochemie
Biomathematik
Genetik
Anatomie
Morphologie
Systematik
Embryologie
Protozoologie
Parasitologie
Oekologie
Ethologie

2. Vorlesungen, Seminare, Praktika und Exkursionen

Für die Diplom-Hauptprüfung muß der Besuch von Seminaren (Mindestanforderung drei), Praktika und Vorlesungen von insgesamt 25 SWS nach freier Wahl nachgewiesen werden. +) Aus dem Pflichtkontingent von 25 SWS können 5 SWS auf Exkursionen angerechnet werden.

Vorlesungen aus folgenden Gebieten werden angeboten:

Physiologie
Mikrobiologie
Cytologie
Genetik
Biochemie
Strahlenbiologie
Embryologie
Anatomie
Systematik
Humanbiologie
Oekologie
Ethologie
Paläontologie
Parasitologie
Protozoologie

Seminare: Angeboten werden Seminare aus allen Teilgebieten der Biologie.

+) Zusätzliche Praktika des Grundstudiums werden angerechnet.

C. Schlußbestimmungen

1. Anrechnung von Studienleistungen

Gleichwertige Studienleistungen an wissenschaftlichen Hochschulen des In- und Auslandes sowie in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen werden anerkannt.

2. Diese Studienordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7.7.1976 mit der Anzeige an den Herrn Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW am 24. 12. 1976 in Kraft.

gez.: Trüper

Dekan

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät